Sandra Bähr, Dr. Sebastian Kröger, Michael Braun
Stand: 15.07.2026

Antrag 1 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Ursprungsfassung (25.05.2024)	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung	**§7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung**	
7.1 bis 7.2 unverändert	7.1 bis 7.2 unverändert	
7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann die Stimmen nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 übertragen, sofern eine wirksame Vollmacht i. S. des § 7.1 vorliegt. Delegierte müssen in der Funktion Jugendwart oder dessen Stellvertreter, Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter oder Mitglied eines Jugendausschusses sein. Die Stimmen der Delegierten, der zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben muss, können nicht auf einen Delegierten, der das 26. Lebensjahr vollendet hat übertragen werden.	7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann die Stimmen nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 übertragen, sofern eine wirksame Vollmacht i. S. des § 7.1 vorliegt. Delegierte müssen in der Funktion Jugendwart oder dessen Stellvertreter, Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter oder Mitglied eines Jugendausschusses sein. Die Stimmen der Delegierten, der zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben muss, können nicht auf einen Delegierten, der das 26. Lebensjahr vollendet hat übertragen werden.	
7.3.1 Delegierte eines ordentlichen Mitgliedsvereins können das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche Mitgliedsvereine wahrnehmen,	7.3.1 Delegierte eines ordentlichen Mitgliedsvereins können das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche Mitgliedsvereine wahrnehmen,	
7.3.2 Delegierte eins Jugendausschusses der Landestanzsportverbände und der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Landesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Landesverbandes wahrnehmen,	7.3.2 Delegierte eins Jugendausschusses der Landestanzsportverbände und der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Landesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Landesverbandes wahrnehmen,	
7.3.3 Delegierte eines Jugendausschusses der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Fachverbandes wahrnehmen,	7.3.3 Delegierte eines Jugendausschusses der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern ihres Fachverbandes wahrnehmen.	**Rechtschreibkorrektur**

7.4	Dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher, dem DTV-Jugendreferent, dem DTV-Schulsportbeauftragten, sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary können keine Stimmen von ordentlichen Mitgliedsvereinen übertragen werden.	7.4	Dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart und dem DTV-Jugendsprecher können keine Stimmen ~~von ordentlichen Mitgliedsvereinen~~ während Ihrer Amtszeit übertragen werden. Nach der Neuwahl des jeweiligen Amtes dürfen der ausgeschiedene DTV-Jugendwart, der stellvertretende DTV-Jugendwart und der DTV-Jugendsprecher Stimmrechte nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 in der Jugendvollversammlung wahrnehmen. Mit der Annahme der Wahl zum DTV-Jugendwart, zum Stellvertretender DTV-Jugendwart oder zum DTV-Jugendsprecher verlieren die bisherigen Stimmrechte nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 in der Jugendvollversammlung ihre Gültigkeit und der neue Amtsinhaber hat lediglich seine persönliches Stimmrecht nach § 11.1.1 bis § 11.1.3 der DTV-Jugendordnung.	**Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt delegierte Stimmen wahrgenommen werden können.**
		7.5	Dem DTV-Jugendreferenten, dem DTV-Schulsportbeauftragten sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary können keine Stimmen ~~von ordentlichen Mitgliedsvereinen~~ übertragen werden.	**Aufteilung von 7.4 (alt) in 7.4 (neu) und 7.5 (neu)**
7.5	Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.8 haben je eine Stimme.	7.6	Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.8 haben je eine Stimme.	
7.6	Die Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände oder deren Stellvertreter und die Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung haben je eine Stimme.	7.7	Die Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände oder deren Stellvertreter und die Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung haben je eine Stimme.	
7.7	Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben ausschließlich beratende Stimme und können keine weiteren Stimmen wahrnehmen.	7.8	Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben ausschließlich beratende Stimme und können keine weiteren Stimmen wahrnehmen.	
7.8	Der Protokollführer hat kein eigenes Stimmrecht. Der Protokollführer kann jedoch Stimmrechte nach 7.1 bis 7.6 wahrnehmen.	7.9	Der Protokollführer hat kein eigenes Stimmrecht. Der Protokollführer kann jedoch Stimmrechte nach 7.1 bis 7.7 wahrnehmen.	**Anpassung aufgrund geänderter Nummerierung.**